

Hinweise für Interessenvertretungen zum Tragen von Gesundheits- und FFP2-Masken

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

bei der neuen Regelung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gibt es zur Zeit Fragen, was beim Tragen von Gesundheits- und FFP2-Masken in den Betrieben zu beachten ist. Wir haben für euch das Wichtigste zusammengestellt. Dies kann auch als Grundlage für Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung genutzt werden.



	Medizinische Gesundheitsmaske	FFP2-Maske
Schutz	Sie dienen dem Fremdschutz , sie schützen also andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person. Die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen wird reduziert. Durch die Qualität des Filtermaterials und einer ergonomischen Gestaltung wird ein enges Anliegen der Maske erzielt.	Sie dienen dem Eigenschutz und haben eine hohe Filterwirkung und schützen die Träger*innen vor Tröpfchen und gegen Aerosole und damit vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. FFP2-Masken sind eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/425.
Tragezeit	Einmalprodukt, muss also nach jedem Einsatz entsorgt werden, maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht. Muss auch bei Verschmutzung und Durchfeuchtung gewechselt werden.	Einmalprodukt, muss also nach jedem Einsatz entsorgt werden, maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht. Muss auch bei Verschmutzung und Durchfeuchtung gewechselt werden.
Tragezeitbegrenzung	Da die Verwendung zu höheren Belastungen führt, hat der Arbeitgeber zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden können (Abschnitt 4.2.13, Abs. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel). Empfohlen wird eine Tragedauer bei mittelschwerer Arbeit von 2 Stunden mit anschließender Erholungs-dauer von 30 min (DGUV-Regel 112–190, Anhang 2).	Die Tragedauer der FFP2-Maske muss in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Dabei sind die Einsatzbedingungen zu berücksichtigen, z. B. Schwere der Arbeit, Temperaturen, Körperhaltung, räumliche Enge. Auch persönliche Faktoren der Träger*innen sind zu beachten, wie z. B. Brillenträger*innen. Empfohlen wird eine Tragedauer bei mittelschwerer Arbeit von 75 min mit anschließender Erholungs-dauer von 30 min (DGUV-Regel 112–190, Anhang 2).
Unterweisung durch den Arbeitgeber	Die Beschäftigten sind zum richtigen Tragen durch eine fachkundige Person zu unterweisen.	Die Beschäftigten sind zum richtigen Tragen durch eine fachkundige Person zu unterweisen.
Gefährdungsbeurteilung	Erforderlich. Muss durchgeführt werden.	Erforderlich. Muss durchgeführt werden.
Anzahl der Bereitstellung	3 Stück pro Person und Tag	3 Stück pro Person und Tag
Kosten	Übernimmt der Arbeitgeber	Übernimmt der Arbeitgeber
Hinweis	Bei Bartwuchs oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe ist Schutz nicht gegeben.	Bei Bartwuchs oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe ist Schutz nicht gegeben.
Kennzeichnung	EN 14683:2019-10	EN 140:1998 oder EN149:2001+A1:2009 und CE-Kennzeichnung

Weitere Hinweise findet ihr unter folgenden Links:

ver.di: Praxis-Leitfaden zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	https://kurzelinks.de/epup
ver.di: Online-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung	https://kurzelinks.de/25ey
ver.di: Steuer – Belege sammeln	https://kurzelinks.de/0a4j
DGB: Arbeitsschutz in Zeiten von Corona	https://kurzelinks.de/d4zc
DGB: Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Betrieb	https://kurzelinks.de/mhd9

Robert-Koch-Institut	www.rki.de
BMAS: FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung	https://kurzelinks.de/bn7p
DGUV: Arbeiten im Homeoffice	https://kurzelinks.de/6s9k
DGUV: Regel 112–190, Benutzung von Atemschutzgeräten	https://kurzelinks.de/q1qy
BAuA: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	https://kurzelinks.de/88b8
BAuA: Umgang mit COVID-19 am Arbeitsplatz	https://kurzelinks.de/xo28